

HANDICAP UND RECHT

10 / 2020 (13.10.2020)

Was ändert sich mit der EL-Reform?

Am 1. Januar 2021 treten die Änderungen in Kraft, die im Rahmen der Reform bei den Ergänzungsleistungen (EL) beschlossen wurden. Inclusion Handicap hat die wichtigsten Änderungen zusammengetragen. Hier vorgestellt werden Neuerungen beim Vermögen, bei der Anrechnung des Einkommens von Ehegatten, bei der Krankenkassenprämie, bei der Senkung der EL-Mindesthöhe, beim Lebensbedarf für Kinder, bei der Rückerstattung aus dem Nachlass sowie bei den Wohnkosten. Zudem wird aufgezeigt, für wen aufgrund der Besitzstandsregelung bis längstens Ende 2023 weiterhin das alte Recht massgebend ist. Die Änderungen werden anhand von diversen Beispielen veranschaulicht.

Nach mehrjährigem und zähen Ringen hat das Parlament im März des vergangenen Jahres die EL-Reform verabschiedet. Der Bundesrat hat unterdessen die Ausführungsbestimmungen beschlossen und die Änderungen werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Inclusion Handicap stellt Ihnen insgesamt 14 wichtige Änderungen vor.

1. Einführung einer Vermögensschwelle

Was gilt heute und bis am 31.12.2020?

Der grundsätzliche Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist nicht von der Unterschreitung einer Vermögensschwelle abhängig. Das Vermögen wird aber bei der EL-Berechnung berücksichtigt.

Was gilt ab dem 1.1.2021? Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht **nur**, wenn eine Vermögensschwelle unterschritten

wird. Das Vermögen wird bei der EL-Berechnung zudem weiterhin berücksichtigt.

Haushaltsgrösse	Vermögensschwelle
Einzelperson	CHF 100'000
Ehepaare	CHF 200'000
Kinder	je CHF 50'000

Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird im Rahmen der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt.

2. Senkung des Vermögensfreibetrags

Bei der EL-Berechnung bleibt ein Teil des Vermögens – der sog. Vermögensfreibetrag – unberücksichtigt. Übersteigt das Vermögen diesen Freibetrag, wird es anteilmässig als Einnahme (sog. Vermögensverzehr) berücksichtigt: Bei IV-Rentenbeziehenden wird 1/15 und bei AHV-Rentenbeziehenden 1/10 des über dem Freibetrag liegenden

Vermögens angerechnet. Bei Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern wird in vielen Kantonen als Vermögensverzehr sogar 1/5 berücksichtigt.

Was gilt heute und bis am 31.12.2020?

Haushaltsgrösse	Vermögensfreibetrag
Einzelperson	CHF 37'500
Ehepaare	CHF 60'000
Kinder	je CHF 15'000

Der Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft gehört zum Vermögen. Bei zu Hause lebenden Einzelpersonen oder Ehepaaren wird aber nur der CHF 112'500.-- übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen berücksichtigt. Lebt nur ein Ehegatte zu Hause und der andere im Heim oder im Spital, wird nur der CHF 300'000.-- übersteigende Wert berücksichtigt. Massgebend ist der kantonale Steuerwert.

Was gilt ab dem 1.1.2021?

Haushaltsgrösse	Vermögensfreibetrag
Einzelperson	CHF 30'000
Ehepaare	CHF 50'000
Kinder	je CHF 15'000

Die Berücksichtigung des Werts einer selbstbewohnten Liegenschaft bleibt unverändert (weiterhin CHF 112'500.-- bei zu Hause lebenden Einzelpersonen oder Ehepaaren bzw. CHF 300'000.--, wenn ein Ehegatte im Heim oder im Spital lebt).

Beispiel 1: Der alleinstehende AHV-Rentner F stellt im Jahr 2021 ein Gesuch um Ausrichtung von EL. Da er ein Bankguthaben von CHF 80'000.-- hat, werden bei der ersten EL-Berechnung neben seinen Altersrenten zusätzlich CHF 5'000.-- als Einnahmen (Vermögensverzehr) angerechnet (CHF 80'000.-- abzüglich CHF 30'000.-- Freibetrag, davon 1/10).

3. Neuregelung beim Vermögensverzicht

Was gilt heute und wird auch weiterhin gelten? Bei der EL-Berechnung wird auch das Vermögen angerechnet, auf das eine Person freiwillig verzichtet hat. Ein Vermögensverzicht liegt dann vor, wenn eine Entäusserung von Vermögenswerten ohne rechtliche Verpflichtung (z.B. Schenkung) oder ohne gleichwertige Gegenleistung erfolgte (z.B. Veräusserung einer Liegenschaft weit unter dem Verkehrswert). Grundsätzlich ist es unerheblich, wie weit die Verzichtshandlung zurückliegt.

Was gilt ab 1.1.2021 zusätzlich? Der Vermögensverzicht wird auf Fälle ausgedehnt, in denen **ab 1.1.2021** ein grosser Teil des Vermögens innerhalb kurzer Zeit verbraucht worden ist («übermässiger Vermögensverbrauch»). Gibt eine Person mit einem Vermögen von mehr als CHF 100'000.-- innerhalb eines Jahres mehr als 10% ihres Vermögens aus, gilt der Betrag, der diese 10% übersteigt, als übermässiger Vermögensverbrauch und somit als Vermögensverzicht. Bei Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100'000.-- gelten Beträge ab CHF 10'000.-- pro Jahr als übermässiger Vermögensverbrauch und somit als Vermögensverzicht.

Ab wann gilt die die Neuregelung?

- Für **IV**-Rentenbeziehende: ab IV-Rentenbeginn
- Für **AHV**-Rentenbeziehende: für die 10 Jahre vor dem Beginn des AHV-Rentenanspruchs

Gibt es Ausnahmen? Ausgaben, die aus wichtigen Gründen erfolgt sind, werden bei der Ermittlung des Vermögensverzichts nicht berücksichtigt.

Wichtige Gründe sind:

- Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften (bei Eigentum oder Nutznießung)
- Kosten für zahnärztliche Behandlungen
- Kosten im Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden
- Gewinnungskosten zur Erzielung eines Erwerbseinkommens (z.B. Fahrkosten)
- Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung
- Ausgaben für den gewohnten Lebensunterhalt der versicherten Person während der Jahre vor dem Bezug der jährlichen Ergänzungsleistung, wenn das erzielte Einkommen unzureichend war

Beispiel 2: Das Ehepaar A hat ein Vermögen von CHF 150'000.–. Es kauft ein Auto im Wert von CHF 35'000.–. Aufgrund des Vermögensverbrauchs von CHF 35'000.– überschreitet das Ehepaar die zulässigen CHF 15'000.– (10% von CHF 150'000.–) um CHF 20'000.–.

→ *Bei der EL-Berechnung wird dem Ehepaar A ein Vermögensverzicht von CHF 20'000.– angerechnet.*

Beispiel 3: B hat ein Vermögen von CHF 60'000.–. Sie kauft neues Mobiliar im Wert von CHF 12'000.–. Aufgrund des Vermögensverbrauchs von CHF 12'000.– überschreitet sie die zulässigen CHF 10'000.– um CHF 2'000.–.

→ *Bei der EL-Berechnung wird B ein Vermögensverzicht von CHF 2'000.– angerechnet.*

Beispiel 4: C hat ein Vermögen von CHF 80'000.–. Er muss eine Zahnsanierung im Wert von CHF 15'000.– vornehmen lassen. Aufgrund des Vermögensverbrauchs von CHF 15'000.– überschreitet er

die zulässigen CHF 10'000.– um CHF 5'000.–.

→ *Da die Ausgaben für die zahnärztliche Behandlung aus wichtigem Grund erfolgt sind, wird C bei der EL-Berechnung kein Vermögensverzicht angerechnet.*

4. Anrechnung des Einkommens von Ehegatten

Was gilt heute und bis 31.12.2020? Das Erwerbseinkommen der Ehegatten und der eingetragenen Partnerinnen und Partner, die selber keine Rente beziehen, wird bei der EL-Berechnung nach Berücksichtigung eines jährlichen Freibetrags von CHF 1'500.– zu 2/3 angerechnet.

Was gilt ab 1.1.2021? Das Erwerbseinkommen der Ehegatten und der eingetragenen Partnerinnen und Partner, die selber keine Rente beziehen, wird bei der EL-Berechnung zu 80% angerechnet.

Beispiel 5: A bezieht eine ganze IV-Rente. Seine Ehefrau ist erwerbstätig und erzielt ein jährliches Einkommen von CHF 45'000.–. Bis 31.12.2020 wird in der EL-Berechnung ein Erwerbseinkommen der Ehefrau von CHF 29'000.– berücksichtigt (CHF 45'000.– abzüglich Freibetrag von CHF 1'500.–, davon 2/3). Ab 1.1.2021 beläuft sich das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen auf CHF 36'000.– (80% von CHF 45'000.–).

5. Berücksichtigung der Krankenkassenprämie

Die Krankenkassenprämien werden in der EL-Berechnung als Ausgabe berücksichtigt.

Was gilt heute und bis 31.12.2020? In der EL-Berechnung wird anstatt der tatsächlichen und individuellen Krankenkassenprämie ein Pauschalbetrag berücksichtigt. Dieser Pauschalbetrag entspricht der

Durchschnittsprämie des jeweiligen Kantons. Bei Kantonen mit zwei oder drei Prämienregionen entspricht der Pauschalbetrag der Durchschnittsprämie der jeweiligen Prämienregion. Massgebend ist die «Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen» (SR 831.309.1).

Was gilt ab 1.1.2021? In der EL-Berechnung wird die tatsächliche und individuelle Prämie (mit Unfalldeckung, sofern die betroffene Person das Unfallrisiko über die obligatorische Krankenpflegeversicherung deckt) berücksichtigt. Ist diese tatsächliche Prämie höher als der Pauschalbetrag der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie, wird allerdings weiterhin die tiefere Durchschnittsprämie berücksichtigt. Massgebend ist die „Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen“ (SR 831.309.1).

Beispiel 6: B wohnt in der Prämienregion 1 des Kantons Zürich. In ihrer EL-Berechnung wird daher im Jahre 2020 ein Pauschalbetrag von CHF 6'252.– pro Jahr berücksichtigt. Tatsächlich bezahlt B eine Krankenkassenprämie von CHF 6'096.– pro Jahr. Bleibt die Krankenkassenprämie auch ab 1.1.2021 unter dem Pauschalbetrag der Prämienregion, wird in der EL-Berechnung von B ab 1.1.2021 nur noch die tatsächliche und individuelle Krankenkassenprämie von CHF 6'096.– pro Jahr (Betrag Stand 2020) berücksichtigt.

Beispiel 7: C wohnt ebenfalls in der Prämienregion 1 des Kantons Zürich. In seiner EL-Berechnung wird im Jahre 2020 daher ebenfalls ein Pauschalbetrag von CHF 6'252.– pro Jahr berücksichtigt. Tatsächlich bezahlt C eine Krankenkassenprämie von CHF 6'432.– pro Jahr. Bleibt die Krankenkassenprämie auch ab 1.1.2021

über dem Pauschalbetrag der Prämienregion, wird in der EL-Berechnung von C ab 1.1.2021 weiterhin der Pauschalbetrag von CHF 6'252.– pro Jahr (Betrag Stand 2020) berücksichtigt.

6. Senkung der EL-Mindesthöhe

Was gilt heute und bis 31.12.2020? Die Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Besteht nur ein geringer Ausgabenüberschuss, richten die meisten Kantone nicht nur diesen geringen Ausgabenüberschuss aus, sondern erhöhen den Betrag auf den Pauschalbetrag der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie (sog. EL-Mindesthöhe).

Was gilt ab 1.1.2021? Die EL-Mindesthöhe entspricht lediglich noch der maximalen Prämienverbilligung im jeweiligen Kanton, mindestens aber 60% des Pauschalbetrags der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie. Angaben zur Prämienverbilligung der Kantone finden sich auf der [Website der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren](#).

Beispiel 8: Die EL-Berechnung von D ergibt einen Ausgabenüberschuss von CHF 2'350.– pro Jahr. Da er in der Prämienregion 1 des Kantons Zürich wohnt, erhält er im Jahr 2020 Ergänzungsleistungen in der sog. EL-Mindesthöhe und somit den Pauschalbetrag der Prämienregion von CHF 6'252.– pro Jahr. Ab 1.1.2021 entspricht die EL-Mindesthöhe der maximalen Prämienverbilligung im Kanton Zürich, mindestens aber CHF 3'752.– pro Jahr (60% von CHF 6'252.–, Betrag Stand 2020).

Was gilt heute und bis 31.12.2020? Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern sind unabhängig vom Alter der Kinder.

Anz. Kinder	Allg. Lebensbedarf/Jahr (Beträge Stand 2020)
1. und 2. Kind	je CHF 10'170
3. und 4. Kind	je CHF 6'780
ab 5. Kind	je CHF 3'390

Was gilt ab 1.1.2021? Für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern unter 11 Jahren gelten tiefere Beträge. Beim allgemeinen Lebensbedarf von Kindern über 11 Jahre ändert sich nichts.

Anz. Kinder unter 11 Jahren	Allg. Lebensbedarf/Jahr (Beträge Stand 2020)
1. Kind	CHF 7'080
2. Kind	CHF 5'900
3. Kind	CHF 4'917
4. Kind	CHF 4'098
ab 5. Kind	Je CHF 3'415

7. Berücksichtigung der familienergänzenden Betreuungskosten für Kinder unter 11 Jahren

Was gilt heute und bis 31.12.2020? Betreuungskosten können vom Brutto-Erwerbseinkommen abgezogen werden, wobei der Abzug auf den Betrag der direkten kantonalen Steuer begrenzt ist. Heute bestehen also kantonale Unterschiede, die zudem teilweise vom jeweiligen Erwerbseinkommen abhängig sind (Bsp. 2019: LU max. CHF 4'700.--, BE max. CHF 8'000.--, ZH max. CHF 10'100.--, FR max. CHF 6'000.--).

Fallen aufgrund einer Erwerbstätigkeit darüber hinaus Betreuungskosten an, müssen diese faktisch mit einem Anteil des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Kinder finanziert werden.

Was gilt ab 1.1.2021? Die Kosten für die notwendige familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren können bei

den Ausgaben geltend gemacht werden. Dabei werden aber nur ausgewiesene Netto-Betreuungskosten berücksichtigt, d.h. nur diejenigen Kosten, die der EL-beziehenden Person in Rechnung gestellt und nicht durch die öffentliche Hand übernommen werden.

Anerkannt werden Kosten für eine sogenannte institutionelle Betreuung:

- Kindertagesstätten und Krippen,
- Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung von Kindern (Tagesstrukturen, Tagesschulen, Tageskindergärten), oder
- Tagesfamilien, sofern sie organisiert sind (z.B. an Tageselternverein oder Tageselternnetzwerk angeschlossen).

Nicht anerkannt werden Kosten für eine sogenannte nicht-institutionelle Betreuung (z.B. Grosseltern, Au-pair, Babysitter).

Für die Anerkennung ist vorausgesetzt:

- alleinerziehender Elternteil geht einer Erwerbstätigkeit nach,
- alleinerziehender Elternteil kann die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Kinderbetreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht vollumfänglich wahrnehmen (unter Umständen mit Arztzeugnis zu belegen),
- beide Elternteile gehen gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nach (Nachweis durch Offenlegung von Arbeitspensen und Arbeitszeiten), oder
- beide Elternteile können die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Kinderbetreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht vollumfänglich wahrnehmen (unter Umständen mit Arztzeugnis zu belegen).

8. Rückerstattung aus dem Nachlass

Was gilt heute und bis 31.12.2020?

Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen sind nicht rückerstattungspflichtig, weder von der EL-Bezügerin oder dem EL-Bezüger noch von deren Erben. Einzelne Kantone sehen aber eine Rückerstattung von kantonalen Leistungen vor.

Was gilt ab 1.1.2021? Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Erben die ab 1.1.2021 bezogenen Ergänzungsleistungen zurückerstatten. Allerdings ist die Rückerstattung auf die Ergänzungsleistungen der letzten 10 Jahre beschränkt und nur aus dem Nachlass geschuldet, der den Betrag von CHF 40'000.– übersteigt.

Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des überlebenden Ehegatten.

Falls die EL-Bezügerin oder der EL-Bezüger Wohneigentum hatten, kann dies also unter Umständen dazu führen, dass die Nachkommen dieses Haus oder diese Eigentumswohnung verkaufen müssen, um die bezogenen Ergänzungsleistungen ihrer Eltern zurückzahlen zu können.

Beispiel 9: A lebt in seiner Eigentumswohnung und bezieht von Juli 2015 bis Oktober 2021 Ergänzungsleistungen. Nach seinem Tod hinterlässt er seinen beiden erwachsenen Kindern die Eigentumswohnung im Wert von CHF 500'000.–. Für die Rückerstattungspflicht sind aus dem Nachlass CHF 460'000.– (CHF 500'000.– abzüglich CHF 40'000.–) zu berücksichtigen. Die im Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum Tod von A an diesen ausbezahlten Ergänzungsleistungen belaufen sich auf CHF 15'000.– und sind nun von den Erben zurückzuerstatten. Die im Zeitraum vom 1.7.2015 bis 31.12.2020 ausgerichteten Ergänzungsleistungen sind nicht rückerstattungspflichtig.

9. Erhöhung der Mietzinsmaxima für Alleinstehende und Familien

Was gilt heute und bis 31.12.2020?

Haushaltsgrösse	Max. Mietzins / Monat
	CHF 1'100
	CHF 1'250
	CHF 1'250
 und mehr	CHF 1'250

Was gilt ab 01.01.2021?

Haushaltsgrösse	Max. Mietzins pro Monat		
	Region 1: Grosszentrum	Region 2: Stadt	Region 3: Land
	1'370	1'325	1'210
	1'620	1'575	1'460
	1'800	1'725	1'610
 und mehr	1'960	1'875	1'740

Beispiel 10: Die Familie K (Ehepaar mit drei minderjährigen Kindern) wohnt in der Region 2 und bezahlt für ihre Wohnung einen Mietzins von CHF 1'700.-- pro Monat. Ab 1.1.2021 gilt für die 5-köpfige Familie ein Mietzinsmaximum von CHF 1'875.-- pro Monat bzw. CHF 22'500.-- pro Jahr (bis Ende 2020 betrug das Mietzinsmaximum CHF 1'250.-- pro Monat bzw. CHF 15'000.-- pro Jahr). Da der effektive Mietzins der Familie K CHF 1'700.-- pro Monat beträgt, werden in ihrer EL-Berechnung ab dem Jahre 2021 Wohnkosten von CHF 1'700.-- pro Monat bzw. CHF 20'400.-- pro Jahr berücksichtigt.

Auf der Website des BSV sind [die Mietzinsregionen nach Wohnort](#) gelistet.

10. Mietzinsmaxima bei gemeinschaftlichen Wohnformen

Hier wird unterschieden zwischen

1. **Einzelpersonen**, die in einer gemeinschaftlichen Wohnform leben (Wohngemeinschaft oder erwachsene Personen bei ihren Eltern), unabhängig von der Personenzahl in der Wohnung:

Was gilt heute und bis am 31.12.2020?

Wohngemeinschaft	Max. Mietzinsanteil/ Monat
	CHF 1'100

Was gilt ab dem 1.1.2021?

Wohngemeinschaft	Max. Mietzins pro Monat		
	Region 1: Grosszentrum	Region 2: Stadt	Region 3: Land
	810.--	787.50	730.--

Beispiel 11: Herr S wohnt zusammen mit zwei Studenten in einer Wohngemeinschaft in der Region 1. Da der Mietzins CHF 2'400.-- pro Monat beträgt, beläuft sich sein Mietzinsanteil auf CHF 800.-- pro Monat. Ab 1.1.2021 gilt für Herrn S ein Mietzinsmaximum von CHF 810.-- pro Monat bzw. CHF 9'720.-- pro Jahr (bis Ende 2020 betrug das Mietzinsmaximum CHF 1'100.-- pro Monat bzw. CHF 13'200.-- pro Jahr). Da der effektive Mietzinsanteil von Herrn S CHF 800.-- beträgt, werden in seiner EL-Berechnung ab dem Jahre 2021 weiterhin Wohnkosten von CHF 800.-- pro Monat bzw. CHF 9'600.-- pro Jahr berücksichtigt.

- 2 Leben **mehrere Personen**, deren EL gemeinsam berechnet wird (untenstehend als EL-Einheit bezeichnet), in einer gemeinschaftlichen Wohnform (z.B. ein Ehepaar mit weiteren Personen in einer Wohngemeinschaft oder ein Elternteil mit

seinen Kindern und weiteren Personen in einer Wohngemeinschaft), unabhängig von der Personenzahl in der Wohnung:

Was gilt heute und bis am 31.12.2020?

Wohngemeinschaft	Max. Mietzinsanteil/ Monat
EL-Einheit	CHF 1'250

Was gilt ab dem 1.1.2021?

Wohngemeinschaft	Max. Mietzins / Monat		
	Region 1: Grosszentrum	Reg. 2: Stadt	Reg. 3: Land
EL-Einheit mit 	1'620	1'575	1'460
EL-Einheit mit 	1'800	1'725	1'610
EL-Einheit mit  & mehr	1'960	1'875	1'740

Beispiel 12: Frau T und ihre zwei minderjährigen Kinder (EL-Einheit mit drei Personen) wohnen zusammen mit dem Konkubinatspartner von Frau T und dessen zwei minderjährigen Kindern in einem Haus in der Region 3. Der Mietzins für die 6-köpfige Wohngemeinschaft beträgt CHF 3'600.-- pro Monat. Der Mietzinsanteil von Frau T und ihren beiden Kindern beläuft sich somit auf CHF 1'800.-- pro Monat. Ab 1.1.2021 gilt für Frau T und ihre beiden Kinder ein Mietzinsmaximum von CHF 1'610.-- pro Monat bzw. CHF 19'320.-- pro Jahr (bis Ende 2020 betrug das Mietzinsmaximum CHF 1'250.-- pro Monat bzw. CHF 15'000.-- pro Jahr). In der EL-Berechnung von Frau T und ihren beiden Kindern werden ab dem Jahre 2021 Wohnkosten von CHF 1'610.-- pro Monat bzw. CHF 19'320.-- pro Jahr berücksichtigt.

Auf der Website des BSV sind die [Mietzinsregionen nach Wohnort](#) gelistet.

11. Erhöhung des Rollstuhlzuschlags

Wenn die versicherte Person oder eine in die EL-Berechnung eingeschlossene Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist und die Voraussetzungen für den Erhalt eines Rollstuhls seitens AHV oder IV erfüllt sind:

Was gilt heute und bis 31.12.2020? Das Mietzinsmaximum erhöht sich um maximal CHF 300.-- pro Monat bzw. CHF 3'600.-- pro Jahr.

Was gilt ab 1.1.2021? Das Mietzinsmaximum erhöht sich um maximal CHF 500.-- pro Monat bzw. CHF 6'000.-- pro Jahr.

12. Erhöhung der Neben- und Heizkostenpauschale

13.1. Bei selbstbewohnten Liegenschaften

Bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, die ihnen selbst gehört, oder an der ihnen eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht zusteht, wird für die Nebenkosten (Heizungs-, Warmwasser- und ähnlichen Betriebskosten sowie öffentliche Abgaben, die sich aus dem Gebrauch der Sache ergeben) eine Pauschale anerkannt.

Was gilt heute und bis 31.12.2020? Die Pauschale beträgt CHF 140.-- pro Monat bzw. CHF 1'680.-- pro Jahr.

Was gilt ab 1.1.2021? Die Pauschale beträgt CHF 210.-- pro Monat bzw. CHF 2'520.-- pro Jahr.

13.2. Bei selbst beheizter Mietwohnung

Bei Personen, die ihre Mietwohnung selber beheizen müssen und dem Vermieter mit dem Mietzins keine Heizungskosten bezahlen, erhöhen sich die anerkannten Wohnkosten um eine Pauschale für die Heizkosten.

Was gilt heute und bis 31.12.2020? Die Pauschale beträgt CHF 70.-- pro Monat bzw. CHF 840.-- pro Jahr.

Was gilt ab 1.1.2021? Die Pauschale beträgt CHF 105.-- pro Monat bzw. CHF 1'260.-- pro Jahr.

13. Besitzstandsregelung in den Übergangsbestimmungen

Die Gesetzesänderungen der EL-Reform treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Ab diesem Datum sind die Änderungen grundsätzlich bei allen EL-Berechnungen zu berücksichtigen. Es gibt allerdings eine wichtige **Ausnahme**:

Hat die EL-Reform für Personen, die bis 31. Dezember 2020 bereits Ergänzungsleistungen bezogen haben, insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder gar einen Verlust des Anspruches auf Ergänzungsleistungen zur Folge, gilt während 3 Jahren – also für die Jahre 2021, 2022 und 2023 – das bisherige Recht (sog. Besitzstand).

Für den Zeitraum ab 1. Januar 2021 wird die EL-Stelle den Anspruch auf Ergänzungsleistungen also einmal nach dem neuen und einmal nach dem alten Recht berechnen müssen. Aufgrund der Besitzstandsregelung wird sodann der höhere Betrag ausgerichtet.

Die Besitzstandsregelung kann somit dazu führen, dass die per 1. Januar 2021 geltenden neuen Mietzinsmaxima bei Personen, bei denen die Ergänzungsleistungen nach dem bisherigen Recht insgesamt höher ausfallen, erst ab 1. Januar 2024 angewendet werden.

Beispiel 13: Das Ehepaar Z hat eine Tochter und einen Sohn im Alter von 3 und 5 Jahren. Die Familie wohnt in Nyon (ab 2021 Mietzinsregion 2). Der Mietzins für ihre 3,5-

Zimmerwohnung beträgt CHF 1'700.-- pro Monat bzw. CHF 20'400.-- pro Jahr.

Die EL-Reform bringt für die Familie Z folgende Änderungen:

- Das Mietzinsmaximum erhöht sich von CHF 15'000.-- auf CHF 20'400.--.
- Der Lebensunterhalt der beiden unter 11 Jahre alten Kinder reduziert sich von je CHF 10'170.-- auf CHF 7'080.-- für das 1. Kind und auf CHF 5'900.-- für das 2. Kind (Beträge Stand 2020).
- Die restlichen Parameter ändern sich im Fall der Familie Z nicht.

Die EL-Stelle wird die EL-Berechnung einmal nach dem alten Recht und einmal nach dem neuen Recht vornehmen.

	altes Recht	neues Recht
Allg. Lebensunterhalt Sohn	10'170.--	7'080.--
Allg. Lebensunterhalt Tochter	10'170.--	5'900.--
Anrechenbarer Mietzins	15'000.--	20'400.--
Summe	35'340.--	33'380.--

Da die EL-Berechnung unter Berücksichtigung der unveränderten anderen Parameter (Lebensunterhalt Ehepaar, Krankenkassenprämie, Vermögen etc.) bei der Familie Z nach dem alten Recht höhere EL ergibt als nach dem neuen Recht, wird die Familie

Z bis längstens Ende 2023 von der Besitzstandsregelung profitieren können.

Sofern sich keine massgeblichen Veränderungen in ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen und bei ihren Ausgaben ergeben, werden die neuen Bestimmungen für die Familie Z erst ab 1.1.2024 angewendet.

14. Ausblick

Inclusion Handicap wird die Änderungen bei der EL-Reform auch in der Praxis eng verfolgen. Neue Erkenntnisse und weitere Vertiefungen werden ab 2021 an dieser Stelle publiziert.

Factsheets:

Die obigen Ausführungen können auch themenbezogen als einzelne Factsheets heruntergeladen werden.

- [Neuerungen bei den Wohnkosten](#)
- [Neuerungen beim Vermögen](#)
- [Neuerung für Kinder unter 11 Jahren](#)
- [Neuerungen bei der Anrechnung des Einkommens von Ehegatten, bei der Krankenkassenprämie und bei der Senkung der EL-Mindesthöhe](#)
- [Rückerstattung aus dem Nachlass](#)
- [Besitzstand](#)

Impressum

Autor/in: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)